



**BAYERISCHE
VERSORGUNGSKAMMER**

Bayerische Rechtsanwalts- und
Steuerberaterversorgung

Glossar

der Bayerischen Rechtsanwalts- und
Steuerberaterversorgung

zu wesentlichen
versorgungstechnischen Begriffen

Stichwortverzeichnis

	Seite		Seite
A		G	
Aktuar	4	Generationentafel	11
Aktuar, Verantwortlicher	4	Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen	11
Alterseinkünftegesetz	4	Gremium/Gremien	11
Altersrentner	4		
Altersruhegeld	4	H	
Anfangsbestand	5	Hinterbliebenenversorgung	12
Anwartschaft	5	Höchstbeitrag	12
Anwartschaft, aufrechterhalte	5		
Anwartschaftsdeckungs- verfahren	5	J	
Anwartschaftsmitteilung	5	Jahresmitteilung	12
Anwartschaftsverband	5		
Äquivalenzverrentung	6	K	
ABV	6	Kammerrat	12
Aufsichtsbehörde	6	Kapitalabfindung	12
		Kinderbetreuungszeiten	12
		Kindererziehungszeiten	13
B			
Bayerische Versorgungs- kammer	6	L	
BRAStV	6	Lokalitätsprinzip	13
Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht	6		
Beitrag (Pflichtbeitrag)	7	M	
Beitragsbemessungsgrenze	7	Mindestbeitrag	13
Beitragsrückgewähr	7	Mitglied	13
Beitragsrückstand	8		
Beitragssatz für Angestellte	8	N	
Beitragssatz für Selbständige	8	Nachversicherung	14
Berufsständisches Ver- sorgungswerk	8		
Berufsunfähigkeit	8	O	
Berufsunfähigkeitsrentner	9	Organe des Versorgungswerks	14
Bestätigungsvermerk, uneinge- schränkt	9		
Biometrie	9	P	
		Partnerrente	14
D		Periodentafel	14
Deckungsplanverfahren, offenes	9	Pflichtmitgliedschaft	14
Deckungsrückstellung	9		
Deutsche Rentenversicherung	9	R	
Dynamisierung	10	Rahmengeschäftsplan	15
		Realzins	15
E		Rechnungsgrundlagen	15
Eheversorgungsausgleich	10	Rechnungszins	15
Eingewiesene Rente	10	Rechts- und Versicherungs- aufsicht	15
Einzahlungshöchstgrenze	10	Regionalitätsprinzip	15
		Regelaltersgrenze	15
F		Rehabilitationsleistungen	15
Freiwillige Mehrzahlung	11	Rehabilitationsstatut	16
		Renteneintrittsalter	16
		Rentenhöhe	16
		RfZ	16

	Seite
Richttafel, berufsständische	16
RkL	16
Rohüberschuss	16
Rückgewähr	16
Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle	16
Rückstellung, versicherungs- technisch	16
 S	
Satzung	17
Selbstverwaltung	17
Sicherheitsrücklage	17
Staatsvertrag	17
 T	
Testat des Wirtschaftsprüfers	17
 Ü	
Überleitung	18
Übernahmebestand	18
Überzins	18
Umlagesystem, reines	18
 V	
Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen	18
Verrentungssatz	18
Versicherungsmathematik	19
Versorgungsanstalt	19
Versorgungsausgleich	19
Versorgungsleistungen	19
Versorgungskammer	19
Versorgungswerk	19
Versorgungsgesetz	19
Verwaltungsausschuss	20
Verwaltungsrat	20
 W	
Waisenrente	20
Witwen-/ Witwerrente	20
 Z	
Zinssatz, technischer	20
Zinszuführung, jährlich	21

Anlage:

Tabelle zu den Beitragswerten der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung

A

Aktuar	Speziell ausgebildeter Mathematiker, der mit mathematischen Methoden insbesondere im Versicherungs-, aber auch Kapitalanlagebereich arbeitet.
Aktuar, Verantwortlicher	Von einer Versorgungseinrichtung aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift bestellter Aktuar, der u.a. jährlich die dauerhafte Finanzierbarkeit der Verpflichtungen zu überprüfen hat. Zur Sicherstellung dieser Kontrollfunktion gelten nach dem Gesetz besondere Anforderungen, Rechte und Pflichten.
Alterseinkünftegesetz	Das Alterseinkünftegesetz, das zum 1. Januar 2005 in Kraft trat, regelt die Versteuerung der Renten und die steuerliche Absetzbarkeit von Beiträgen an die Rentenversicherungsträger neu. In einer Übergangsphase von mehreren Jahrzehnten werden mit In-Kraft-Treten des Gesetzes Zahlungen von Beiträgen Schritt für Schritt steuermindernd gestellt, während die späteren Rentenleistungen in Abhängigkeit vom Geburtsjahr bei Renteneinweisung zunehmend vollständig zu versteuern sind.
Altersrentner	Ruhegeldempfänger, der Versorgungsleistungen wegen Alters bezieht.
Altersruhegeld	= Ruhegeld; Rente; Altersrente
<ul style="list-style-type: none"> - Regelaltersruhegeld - Vorgezogenes Altersruhegeld 	<p>Das Recht auf lebenslanges monatliches Altersruhegeld hat jedes Mitglied mit Vollendung der Regelaltersgrenze. Zum 1. Januar 2010 wurde die Regelaltersgrenze unter Berücksichtigung von Übergangsregelungen schrittweise auf das 67. Lebensjahr angehoben.</p> <p>Renteneintrittsalter ab 1. Januar 2010:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bis Jg. 1951: vollendetes 65. Lebensjahr; • Jg. 1952 bis Jg. 1968: geburtsjahrabhängig zwischen 65. und 67. Lebensjahr (stufenweise Anhebung in Ein- bzw. Zweimonatsschritten; vgl. Tabelle im Satzungsheft); • Ab Jg. 1969: vollendetes 67. Lebensjahr; <p>Das Recht auf vorgezogenes Altersruhegeld mit Abschlägen hat jedes Mitglied bis einschließlich Jahrgang 1954 ab Vollendung des 60. Lebensjahres sowie Mitglieder mit Altersteilzeitverträgen, die vor dem 1. Januar 2010 abgeschlossen wurden; die Jg. 1955 bis 1959 geburtsjahrabhängig zwischen dem 60. und 62. Lebensjahr (stufenweise Anhebung in Viermonatsschritten); ab Jg. 1960 ab vollendetem 62. Lebensjahr. Die Höhe der Abschläge ist versicherungsmathematisch berechnet und hängt davon ab, wie viele Monate vor Vollendung der Regelaltersgrenze das vorgezogene Altersruhegeld in Anspruch genommen wird. Die Abschläge bleiben dauerhaft erhalten.</p> <p>Der Bezug von Altersruhegeld/vorgezogenem Altersruhegeld setzt nicht voraus, dass die Berufsausübung eingestellt wird.</p>

Anfangsbestand

Als Anfangsbestand werden bei der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung die Personen bezeichnet, die im Zeitpunkt der Gründung des Versorgungswerkes oder im Zeitpunkt der späteren Einbeziehung ihres Berufsstandes in das Versorgungswerk bereits Mitglied ihrer Berufskammer waren (auch Übernahmestand genannt). Für den Anfangsbestand enthalten Satzung bzw. Staatsvertrag Sonderbestimmungen.

Anwartschaft

Mitglieder erwerben mit dem Zeitpunkt der ersten Beitragszahlung eine Anwartschaft auf Versorgungsleistungen beim Versorgungswerk. Sobald die weiteren Voraussetzungen des Leistungsfalles erfüllt sind (Altersgrenze für den Bezug von Altersruhegeld; Berufsunfähigkeit), erhalten die Mitglieder die satzungsmäßigen Leistungen des Versorgungswerks. Eine Wartezeit muss im Gegensatz zur gesetzlichen Rentenversicherung nicht erfüllt werden.

Anwartschaft, aufrechterhaltene

Sofern Mitglieder vor dem Leistungsfall (Altersrenten; Berufsunfähigkeitsrente) aus dem Versorgungswerk ausscheiden, bleibt die bis dahin erworbene Anwartschaft erhalten und ermöglicht weiterhin den Leistungsbezug, sobald die Voraussetzungen vorliegen. Dieser Anspruch aus aufrechterhaltener Anwartschaft ist nicht kapitalisierbar. In einigen Fällen können geleistete Beiträge ggf. auf ein neu zuständiges Versorgungswerk übertragen werden.

Siehe auch Überleitung**Anwartschaftsdeckungsverfahren**

Im Gegensatz zum reinen Umlageverfahren werden im Anwartschaftsdeckungsverfahren die Leistungen durch angespartes Kapital abgedeckt: Der Barwert aller vorhandenen Leistungsverpflichtungen wird durch Vermögen abgedeckt. Das erforderliche Kapital für die Erbringung der Rentenleistungen wird bereits während der Anwartschaftszeit durch Beiträge und Zinsen angesammelt. So wird für die Ansprüche aller Mitglieder eine Rückstellung gebildet, aus der die Leistungen schließlich erbracht werden.

Anwartschaftsmitteilung

Das Versorgungswerk informiert seine Mitglieder zu Beginn eines Jahres über den aktuell erreichten Stand ihrer Anwartschaft auf Altersruhegeld und Berufsunfähigkeitsrente, sowie über die Höhe von Dynamisierungen.

Anwartschaftsverband

Die Verrentungssätze, die seit dem 1. Januar 2010 gelten, werden mit einem anderen Rechnungszins berechnet als die früher geltenden Verrentungssätze. Um die Anwartschaften, die auf unterschiedlicher Basis berechnet wurden, unterscheiden zu können, wurden inzwischen drei Anwartschaftsverbände eingeführt:

- Anwartschaftsverband 1 (AV1) für Anwartschaften, die bis zum 31. Dezember 2004 entstanden sind,
- Anwartschaftsverband 2 (AV2) für Anwartschaften, die zwischen dem 1. Januar 2005 und 31. Dezember 2009 entstanden sind,
- Anwartschaftsverband 3 (AV3) für Anwartschaften, die ab dem 1. Januar 2010 entstehen.

Äquivalenzverrentung

Verrentung, bei der ein Mitglied für seinen Beitrag genau den Rentenanspruch erwirbt, der mit dieser Beitragsleistung finanziert werden kann. Hierbei werden z.B. Zinseszinswirkungen berücksichtigt, was zu höheren Verrentungssätzen in jungen Jahren führt. Im Gegensatz hierzu hat bspw. die gesetzliche Rentenversicherung eine altersunabhängige Verrentung.

Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V. (ABV)

Die ABV ist der Dachverband der berufsständischen Versorgungswerke. Sie vertritt auf politischer Ebene deren Interessen und fördert den Informationsaustausch und die Abstimmung der Versorgungswerke untereinander. Ihr gehören derzeit 89 auf Landesrecht beruhende öffentlich-rechtliche Pflichtversorgungseinrichtungen („Versorgungswerke“) an.

Aufsichtsbehörde

Die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung untersteht der Rechts- und Versicherungsaufsicht des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr. Die Geschäftstätigkeit des Versorgungswerks wird durch die Aufsichtsbehörden kontrolliert. Änderungen der Satzung werden von ihr geprüft und genehmigt. Dabei trägt die Rechtsaufsicht dafür Sorge, dass die rechtlichen Grenzen des Handelns nicht überschritten werden, während die Versicherungsaufsicht im Wesentlichen kontrolliert, ob die eingegangenen Versorgungszusagen dauerhaft sichergestellt sind.

B**Bayerische Versorgungskammer (BVK)**

Die Bayerische Versorgungskammer ist eine dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr nachgeordnete Oberbehörde des Freistaates Bayern. Sie führt als gemeinsames Geschäftsführungsorgan die Geschäfte der bei ihr verwalteten, selbständigen Versorgungswerke.

Im Kalenderjahr 1995 spaltete sich die frühere Bayerische Versicherungskammer in einen behördlichen Teil, die Bayerische Versicherungskammer – Versorgung, in Kurzform Bayerische Versorgungskammer, und in die Versicherungskammer Bayern (VKB) auf.

Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung (BRAStV)

Die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung ist eine selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts, deren Geschäfte von der Bayerischen Versorgungskammer geführt werden. Satzungsgebendes Gremium ist der Verwaltungsrat, der sich aus Berufsvertretern zusammensetzt, die von den Rechtsanwalts- und Steuerberaterkammern in Bayern und der Patentanwaltskammer vorgeschlagen und vom Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr berufen werden.

Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht

Angestellt tätige Mitglieder können sich zugunsten des Versorgungswerks von der gesetzlichen Rentenversicherung befreien lassen, wenn sie einer berufsspezifischen Beschäftigung nachgehen, die in der gesetzlichen Rentenversiche

rung eine Pflichtversicherung nach sich zieht. Hierdurch wird eine doppelte Beitragspflicht, zum einen bei der gesetzlichen Rentenversicherung und zum anderen bei dem berufsständischen Versorgungswerk verhindert. Nach den Entscheidungen des Bundesozialgerichts vom 31.10.2012 (Az.: B 12 R 8/10 R, B 12 R 3/11 R und B 12 R 5/10 R) muss die Befreiung bei jedem Tätigkeitswechsel neu beantragt werden.

Besonderheit für Rechtsanwälte mit nichtanwaltlichem Arbeitgeber:

Bei Rechtsanwälten, die bei einem nichtanwaltlichen Arbeitgeber angestellt sind, also z.B. bei einer Bank, einer Versicherung, einem Verband usw., muss der Arbeitgeber im Befreiungsantrag bestätigen,

- dass er den Antragsteller *als Rechtsanwalt* beschäftigt **und**
- dass der Antragsteller *in seiner konkreten Tätigkeit* kumulativ rechtsberatend, rechtsentscheidend, rechtsgestaltend und rechtsvermittelnd tätig ist.

Das Vorliegen der vier Kriterien einer anwaltlichen Tätigkeit ist im Rahmen einer Stellen- und Funktionsbeschreibung detailliert darzulegen.

Siehe auch Deutsche Rentenversicherung

Beitrag (Pflichtbeitrag)

Jedes Mitglied, ob Pflichtmitglied oder freiwilliges Mitglied im Versorgungswerk, ist zur Beitragszahlung verpflichtet. Die Satzung sieht eine Beitragsfreistellung nur in eng umgrenzten, abschließend aufgezählten Fällen vor (z.B. bei Zeiträumen, in denen Leistungen nach dem Elterngeld- und Elternzeitgesetz bezogen werden und keine Einkünfte aus Berufstätigkeit erzielt werden).

Beitragsbemessungsgrenze

Sozialversicherungsbeiträge – darunter auch der Beitrag zur Rentenversicherung – werden grundsätzlich nach dem individuellen Arbeitsentgelt bemessen. Es gibt jedoch bestimmte Grenzbeträge, die jährlich neu festgelegt werden und als Beitragsbemessungsgrenzen bezeichnet werden. Übersteigt das individuelle Arbeitsentgelt diese Beitragsbemessungsgrenze, wird der Beitrag maximal aus dem der Beitragsbemessungsgrenze entsprechenden Arbeitsentgelt berechnet.

Es gibt unterschiedliche Beitragsbemessungsgrenzen für die Renten- und Arbeitslosenversicherung einerseits und für die Kranken- und Pflegeversicherung andererseits. Während letztere im gesamten Bundesgebiet einheitlich gelten, wird im Bereich der Renten- und Arbeitslosenversicherung noch zwischen der Beitragsbemessungsgrenze West (alte Bundesländer) und der Beitragsbemessungsgrenze Ost (neue Bundesländer) unterschieden. Die Höhe der aktuellen Beitragsbemessungsgrenze kann der Tabelle zu den Beitragswerten der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung im Anhang des Glossars entnommen werden.

Bei den Beiträgen zur berufsständischen Versorgung handelt es sich nicht um Sozialversicherungsbeiträge im Sinne der Sozialgesetzbücher (SGB).

Beitragsrückgewähr

Die Satzung des Versorgungswerks sieht nach Ende der Mitgliedschaft keine Rückgewähr von Beitragszahlungen vor. Eine Beitragserstattung ist nur bei zu viel gezahlten Beiträgen denkbar, wenn der vorläufig festgesetzte Beitrag an die tatsächlichen Verhältnisse angepasst wird.

Siehe auch Kapitalabfindung**Beitragsrückstand**

Festgesetzte Beiträge, die bei Fälligkeit am Monatsende nicht bezahlt werden, können vom Versorgungswerk angemahnt und bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen im Wege der Verwaltungsvollstreckung (über Gerichtsvollzieher oder Stadtkassen) beigetrieben werden.

Beitragssatz für Angestellte

Abhängig Beschäftigte, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zugunsten des Versorgungswerks befreit sind, zahlen in der Höhe Beiträge, wie sie ohne die Befreiung an die gesetzliche Rentenversicherung beitragspflichtig wären (siehe Tabelle zu den Beitragswerten der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung im Anhang des Glossars). Ähnlich wie bei der gesetzlichen Rentenversicherung, beteiligt sich der Arbeitgeber auch hier in Höhe der Hälfte mit dem Arbeitgeberanteil. Ohne Befreiung ist mindestens der Grundbeitrag zu entrichten. Eine Beteiligung des Arbeitgebers findet diesbezüglich nicht statt.

Siehe auch Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht**Beitragssatz für Selbständige**

Für Selbständige gilt der gleiche Beitragssatz, den auch Angestellte in der gesetzlichen Rentenversicherung zahlen müssen (siehe Tabelle zu den Beitragswerten der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung im Anhang des Glossars). Der Beitragsbemessung zugrundegelegt wird dabei grundsätzlich der Jahresgewinn aus der Tätigkeit als Rechtsanwalt, Steuerberater oder Patentanwalt des vorvergangenen Kalenderjahres. Die Beitragshöhe wird durch den Höchstbeitrag und den Grundbeitrag begrenzt.

Berufsständisches Versorgungswerk

Die berufsständische Versorgung ist ein öffentlich-rechtliches Alterssicherungssystem eigener Art.

In Form von gemeinnützigen Pflichtversorgungsanstalten für die Angehörigen der sogenannten „verkammerten Berufe“ sichert die berufsständische Versorgung bestimmte Berufsgruppen gegen die Risiken des Alters und bei Invalidität ab. Auch der Hinterbliebenenschutz gehört zum Leistungsspektrum der berufsständischen Versorgung.

Im System der Alterssicherung in Deutschland gehört die berufsständische Versorgung neben der gesetzlichen Rentenversicherung und der Beamtenversorgung zu den gesetzlichen Alterssicherungssystemen der ersten Säule. Zur zweiten Säule gehören die betriebliche Altersversorgung und schließlich zur dritten Säule die ergänzende Alterssicherung, beispielsweise mit privater Lebensversicherungen.

Berufsunfähigkeit

Das Versorgungswerk gewährt bei dauerhafter oder vorübergehender Berufsunfähigkeit Versorgungsleistungen in Form eines monatlichen Ruhegeldes, sofern das Mitglied aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr in der Lage ist, im Spektrum des versicherten Berufsbildes zu arbeiten.

Berufsunfähigkeitsrentner**Siehe Berufsunfähigkeit****Bestätigungsvermerk, uneingeschränkter****Siehe Testat des Wirtschaftsprüfers****Biometrie**

Die Biometrie bzw. die biometrischen Werte sind verschiedene Wahrscheinlichkeitswerte, mit denen (aufgeteilt nach Alter) die Verrentungssätze und die Rückstellungen in der Bilanz berechnet werden (biometrische Rechnungsgrundlagen). Die verschiedenen Wahrscheinlichkeitswerte sind im Einzelnen:

- Sterbewahrscheinlichkeiten für Aktive, Rentner und Witwen(r)
 - Invalidisierungswahrscheinlichkeiten
 - Wahrscheinlichkeit, im Todesfall verheiratet zu sein
 - Alter des hinterbliebenen Ehepartners im Todesfall
- Anschaulicher: Lebenserwartung

C**D****Deckungsplanverfahren, offenes**

In der berufsständischen Versorgung häufig verwendetes Finanzierungsverfahren. Es werden Rentenpunkte vergeben, deren Wert so festgelegt wird, dass die Bilanz ausgeglichen ist (Deckungsplanverfahren). Man spricht von „offen“, wenn in der Berechnung auch zukünftige Beiträge und die hieraus erworbenen Ansprüche berücksichtigt werden. Das Verfahren ist eine Mischform aus Anwartschaftsdeckungsverfahren und Umlageverfahren.

Deckungsrückstellung

Die Deckungsrückstellung ist eine versicherungstechnische Rückstellung. Sie gibt die Menge des Geldes an, das für die Erfüllung der bereits erworbenen Anwartschaften und der bereits laufenden Rentenzahlungen notwendig ist.

Deutsche Rentenversicherung

Seit Oktober 2005 bildet die „Deutsche Rentenversicherung“ das gemeinsame Dach, dem alle Rentenversicherungsträger, die für die gesetzliche Rentenversicherung zuständig sind, unterstellt sind. Die Deutsche Rentenversicherung *Bund* (DRV Bund) ist der größte Träger der deutschen Rentenversicherung mit Sitz in Berlin. In ihm ging die frühere Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) auf. Daher wird für die meisten Rechtsanwälte, Steuerberater oder Patentanwälte regelmäßig die DRV Bund der zuständige Rentenversicherungsträger für Fragen der gesetzlichen Rentenversicherung sein. Daneben gibt es noch 15 weitere (regionale) Rentenversicherungsträger, die im Wesentlichen aus den früheren Landesversicherungsanstalten (LVA) hervorgegangen sind. Mit Aufnahme eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses

ses entsteht die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Von dieser Versicherungspflicht können sich Angehörige der verkammerten freien Berufe aufgrund ihrer Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk bei einer berufsspezifischen Beschäftigung befreien lassen.

Siehe auch Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht

Dynamisierung

Eine Dynamisierung ist eine weder auf Beitragszahlung noch auf Satzungsänderung (z.B. Strukturanpassungen) beruhende Erhöhung der bislang erworbenen Anwartschaften oder des Ruhegeldes (Alters-, Berufsunfähigkeits-, Hinterbliebenenrente). Über eine Dynamisierung entscheidet der Verwaltungsrat in Abhängigkeit von der wirtschaftlichen Lage und des als Dynamisierungspotenzial zur Verfügung stehenden Überschusses.

Der Dynamisierungsbeschluss erfolgt aufgrund des Vorjahresergebnisses im laufenden Geschäftsjahr für das Folgejahr; im Regelfall jährlich mit Wirkung zum 1. Januar des Folgejahres in Höhe eines Prozentsatzes vom Versorgungsanrecht.

E

Eheversorgungsausgleich

Siehe Versorgungsausgleich

Eingewiesene Rente

Siehe Versorgungsleistungen

Einzahlungshöchstgrenze

Die Satzung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung sieht eine Einzahlungshöchstgrenze vor, um die Steuerbefreiung der berufsständischen Versorgungseinrichtung von der Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuerpflicht zu gewährleisten. Die Einzahlungshöchstgrenze liegt beim 2,5fachen Betrag des jährlichen Höchstbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung. Der aktuelle Betrag der Einzahlungshöchstgrenze kann der Tabelle zu den Beitragswerten der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberater im Anhang des Glossars entnommen werden. Aus der Differenz der Einzahlungshöchstgrenze eines Jahres und den für dasselbe Kalenderjahr zu entrichtenden Pflichtbeiträgen ermittelt sich der Betrag, der maximal für freiwillige Mehrzahlungen zur Verfügung steht.

F**Freiwillige Mehrzahlungen**

Neben den Pflichtbeiträgen kann jedes Mitglied freiwillig weitere Beiträge an das Versorgungswerk entrichten, um seine Anwartschaft auszubauen. Freiwillige Mehrzahlungen werden gleich bewertet wie Pflichtbeiträge und sind in gleicher Weise im Rahmen des Sonderausgabenabzugs steuerlich abzugsfähig. Hierbei sind allerdings die Einzahlungshöchstgrenze (siehe Tabelle zu den Beitragswerten der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerversorgung im Anhang des Glossars) und die steuerlichen Begrenzungen zu berücksichtigen.

G**Generationentafel**

Generationentafeln unterscheiden – im Gegensatz zu Perio-
dentafeln - bei den biometrischen Werten nicht nur nach
Alter und Geschlecht, sondern zusätzlich auch nach Jahr-
gang. So ist z.B. die Lebenserwartung eines 60-jährigen
Mannes, der 1953 geboren wurde, 88 Jahre, für eine 60-
jährige Frau desselben Jahrganges ist die Lebenserwartung
bei 91 Jahren. Für 60-Jährigen, welche 1983 geboren wur-
de, liegt die Lebenserwartung für Männer bei 92 Jahre, für
Frauen bei 95 Jahren.

**Gesetz über das öffentliche
Versorgungswesen (VersoG);
„Versorgungsgesetz“**

Das Versorgungsgesetz, bei dem es sich um bayerisches
Landesrecht handelt, regelt die allgemeinen und gemeinsa-
men Vorschriften aller bei der Bayerischen Versorgungs-
kammer verwalteten Versorgungsanstalten und bestimmt die
Aufgaben, Rechte und Pflichten der Organe und die Regeln
der Geschäftsführung. Es ist Grundlage der Satzung der
Versorgungsanstalten.

Gremium /Gremien

Siehe Verwaltungsrat
Siehe Verwaltungsausschuss

H

Hinterbliebenenversorgung

- **Witwen/r**
- **Eingetragene Lebenspartner/innen nach dem LPartG**
- **Waisen**

Das Versorgungswerk gewährt nach dem Tod eines Mitglieds eine Hinterbliebenenversorgung.

Anspruchsberechtigt sind die Witwe oder der Witwer eines Mitglieds und dessen Kinder, sofern diese noch minderjährig sind oder nach Maßgabe der Satzung das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Seit 2010 ist auch die Hinterbliebenenversorgung für Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) eingeführt.

Höchstbeitrag

Als Höchstbeitrag wird der maximal zu entrichtende Pflichtbeitrag bezeichnet. Der aktuelle Höchstbeitrag kann der Tabelle zu den Beitragswerten der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung im Anhang zum Glossar entnommen werden.

I

J

Jahresmitteilung

Siehe Anwartschaftsmitteilung

K

Kammerrat

Der Kammerrat wirkt in gemeinsamen Geschäftsführungsangelegenheiten der Versorgungsanstalten bei der Bayerischen Versorgungskammer beratend mit. Er setzt sich aus Vertretern aller von der Bayerischen Versorgungskammer verwalteten Versorgungseinrichtungen zusammen. Als vorberatender Ausschuss fungiert der Arbeitsausschuss des Kammerrats.

Kapitalabfindung

Bei Wiederheirat der/s versorgungsberechtigten Witwe/rs endet die Pflicht des Versorgungswerks, Hinterbliebenenrente zu zahlen. Die/der Witwe/r erhält als Ausgleich eine Kapitalabfindung vom Versorgungswerk in Höhe des 3-fachen jährlichen Witwen-/rgeldes. Als Witwe/r gilt auch der überlebende Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft. Als Heirat gilt auch die Begründung einer Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG).

Kinderbetreuungszeiten

Kinderbetreuungszeiten sind Zeiten von maximal drei Kalenderjahren, während derer keine Beiträge an das Versorgungswerk entrichtet werden müssen. Anstelle einer voll

ständigen Beitragsfreistellung kann in dieser Zeit auch ein ermäßigter Beitrag in Höhe des Mindestbeitrags (bzw. in Höhe des halben Mindestbeitrags (siehe Tabelle zu den Beitragswerten der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung im Anhang des Glossars) entrichtet werden. Kinderbetreuungszeiten werden bei der Berechnung eines Ruhegeldes wegen Berufsunfähigkeit im Rahmen der Zurechnung nicht berücksichtigt.

Die Kinderbetreuungszeiten wirken sich im Leistungsfall nicht negativ auf die Berufsunfähigkeitsrente aus; aufgrund fehlender bzw. geringerer Beitragszahlung wird die eigene Anwartschaft bzw. das spätere Ruhegeld allerdings während dieser Zeiten nicht bzw. kaum gesteigert.

Kindererziehungszeiten

Auch für die Mitglieder des Versorgungswerks werden die Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung gutgeschrieben. Für alle ab dem 1. Januar 1992 geborenen Kinder 3 Jahre pro Kind. Im Regelfall werden die Zeiten der betreuenden Mutter gutgeschrieben, ohne dass Beiträge geleistet werden. Für alle vor dem 1. Januar 1992 geborenen Kinder 1 Jahr pro Kind. Die Zeiten werden so bewertet, als ob Beiträge in Höhe des durchschnittlichen Einkommens aller gesetzlich rentenversicherten entrichtet würden. Fehlende Monate zur Erfüllung der Wartezeit von 60 Monaten können durch freiwillige Beitragszahlungen zur gesetzlichen Rentenversicherung aufgefüllt werden.

L

Lokalitätsprinzip

siehe Regionalitätsprinzip.

M

Mindestbeitrag

Die Satzung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung sieht für bestimmte Konstellationen eine Beitragsermäßigung auf den Mindestbeitrag vor. Der Mindestbeitrag leitet sich in der Regel in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes vom Höchstbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung ab. Näheres ist der Satzung zu entnehmen.

Mitglied

Als Mitglied wird in der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung jeder Versicherte bezeichnet. Geführt werden in der Regel sowohl Pflichtmitglieder als auch freiwillige Mitglieder.

N

Nachversicherung

Mitglieder, die nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VI nachzuversichern sind, weil sie z.B. in einem (rentenversicherungsfreien) Beamtenverhältnis oder Referendariat standen, können beantragen, dass Versorgungsanwartschaften statt in der gesetzlichen Rentenversicherung beim Versorgungswerk begründet werden („Nachversicherung“).

Der ehemalige Dienstherr trägt den Nachversicherungsbeitrag in voller Höhe und zahlt diesen beim Versorgungswerk ein; die Beiträge werden so bewertet, als ob sie rechtzeitig in den jeweiligen Tätigkeitsjahren entrichtet worden wären. Für die Antragstellung sind Fristen zu beachten.

O

Organe des Versorgungswerks

Organe des Versorgungswerks sind der Verwaltungsrat und die Bayerische Versorgungskammer.

P

Partnerrente (LPartG)

Die Partnerrente entspricht der Witwen-/Witwerrente und wird nach Maßgabe der Satzung an nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz verpartnerte Hinterbliebene gezahlt.

Siehe Hinterbliebenenversorgung**Periodentafel**

Periodentafeln unterscheiden bei den biometrischen Werten nur nach Alter und Geschlecht, z.B. Lebenserwartung eines 60-jährigen Mannes: 86 Jahre; Lebenserwartung einer 60-jährigen Frau: 89 Jahre.

Siehe auch Generationentafel**Pflichtmitgliedschaft**

Mit Begründung der Mitgliedschaft in einer der Bayerischen Rechtsanwalts- oder Steuerberaterkammern oder der Patentanwaltskammer (sofern der Kanzleisitz des Patentanwalts in Bayern oder Nordrhein-Westfalen eingerichtet ist) entsteht zugleich kraft Gesetzes die Mitgliedschaft im Versorgungswerk. Ein Antrag auf Aufnahme oder ein Vertragsschluss ist zur Begründung der Mitgliedschaft nicht notwendig. In Ausnahmefällen entsteht keine Mitgliedschaft (z.B. bei Berufsunfähigkeit im Zeitpunkt der Mitgliedschaftsbegründung) oder es kann auf Antrag von der Mitgliedschaft befreit werden (z.B. wer bei Beginn der Mitgliedschaft in der Versorgungsanstalt Pflichtmitglied einer anderen öffentlich-rechtlichen berufsständischen Versorgungseinrichtung ist und zu dieser Pflichtbeiträge aus seinem gesamten beruflichen Einkommen entrichtet).

Q

R

Rahmengeschäftsplan	Geschäftsplan, in dem mehrere Versorgungswerke gemeinsam geregelt sind.
Realzins	Zinssatz abzüglich Inflationsrate. Zeigt, um wie viel sich das Vermögen, bereinigt um den Kaufkraftverlust, entwickelt.
Rechnungsgrundlagen	Als Rechnungsgrundlagen bezeichnet man die in den versicherungsmathematischen Berechnungen verwendeten Parameter. Zu diesen gehören die biometrischen Rechnungsgrundlagen (Berufsständische Richttafeln), der Rechnungszins sowie der Verwaltungskostensatz und pauschale Wertansätze (z.B. Waisenfaktor).
Rechnungszins	Der Rechnungszins gehört zu den Rechnungsgrundlagen und ist derjenige Zinssatz, der bei den versicherungsmathematischen Berechnungen verwendet wird. Bei der Festlegung von Leistungsversprechen oder der Bildung von Rückstellungen muss dieser Zins auf Dauer (während der gesamten aktiven und passiven Phase) erreicht werden, damit die Verpflichtungen erfüllt werden können. Wird ein höherer Zins erwirtschaftet, erzielt die Anstalt Überschüsse, wird er unterschritten, Verluste. Ein im Vergleich zum Realzins niedriger Rechnungszins führt zu hohen Rückstellungen und niedrigen Verrentungssätzen, da ein geringer Zinsertrag einkalkuliert ist. Im Gegenzug fallen in der Zukunft höhere Zinsüberschüsse an, die für Dynamisierungen verwendet werden können.
Rechts- und Versicherungsaufsicht	Siehe Aufsichtsbehörde
Regionalitätsprinzip	Das Regionalitäts- oder auch Lokalitäts- bzw. Regionalprinzip besagt, dass ein Mitglied grundsätzlich dem Versorgungswerk angehören muss, das für die Berufskammer zuständig ist, der der Berufsträger aktuell angehört. Das Prinzip soll sicherstellen, dass Selektionen vermieden werden und jedes Versorgungswerk hinsichtlich der Zu- und Abgänge den üblichen Migrationsbewegungen unterliegt. Das Prinzip ist bei einigen anwaltlichen Versorgungswerken umstritten und nicht eingeführt, da diese Versorgungswerke im Rahmen des offenen Deckungsplanverfahrens einen Neuzugang einkalkuliert haben, der mit den Migrationsbewegungen nicht übereinstimmt.
Regelaltersgrenze	Siehe Altersruhegeld
Rehabilitationsleistungen	Siehe Rehabilitationsstatut

Rehabilitationsstatut	Nach Maßgabe der Satzung und des Rehabilitationsstatuts kann das Versorgungswerk Zuschüsse zur Besserung, Erhaltung oder Wiederherstellung der Berufsfähigkeit gewähren. Die Leistung erfolgt subsidiär, d.h. keine anderen Leistungsträger dürfen hierfür vorrangig eintreten.
Renteneintrittsalter	Siehe Altersruhegeld
Rentenhöhe	Die Höhe der jährlich erworbenen Anwartschaft bemisst sich nach den Einzahlungen, dem Alter bei Einzahlung (Kalenderjahr minus Geburtsjahr) und dem für das jeweilige Alter und den jeweiligen Geburtsjahrgang geltenden Verrentungssatz. Die Summe der jährlich erworbenen Anwartschaften zzgl. der Dynamisierungen sowie ggf. Zuschläge im Fall der Berufsunfähigkeit bildet die Rentenhöhe.
RfZ (Rückstellung für Zins)	Die Rückstellung für Zins (RfZ) ist ein Teil der Deckungsrückstellung. Die Mittel in der RfZ dienen als Rücklage für drohende Zinsverluste aus Unterschreitungen des Rechnungszinses.
Richttafeln, berufsständische	Die biometrischen Werte sind nicht nur von Alter und Geschlecht, sondern z.B. auch von Beruf und Wohnort abhängig. Hier handelt es sich um biometrische Werte für die in Deutschland berufsständisch Versicherten.
RkL (Rückstellung für zukünftige Leistungsverbesserungen)	Die Rückstellung für zukünftige Leistungsverbesserungen (RkL) gehört zu den versicherungstechnischen Rückstellungen. In der RkL enthaltene Mittel können zur Leistungsverbesserung, insbesondere für die Dynamisierung der Anwartschaften und/oder Renten verwendet werden.
Rohüberschuss	Überschuss der Anstalt vor Zuführungen zu RkL, RfZ oder Sicherheitsrücklage.
Rückgewähr	Siehe Beitragsrückgewähr
Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle	Eine versicherungstechnische Rückstellung, die zur Abgrenzung des Jahresergebnisses dient. In ihr werden Ereignisse abgeschätzt, die noch in das Bilanzjahr fallen, aber zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung noch nicht bekannt waren, weil sie z.B. später gemeldet werden oder noch nicht abschließend abgearbeitet sind.
Rückstellungen, versicherungstechnisch	Versicherungstechnische Rückstellungen bilden den überwiegenden Teil der Passivseite der Bilanz. Sie weisen die Verpflichtungen der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung gegenüber den Versicherten aus und müssen so hoch sein, dass die dauernde Erfüllbarkeit der sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen der Anstalt jederzeit gewährleistet ist. Zu den versicherungstechnischen Rückstellungen gehören die Deckungsrückstellung, die Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle und die Rückstellung für künftige Leistungsverbesserungen (RkL).

S**Satzung**

Rechtsgrundlage der Satzung ist Art. 10 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen (VersoG).

Die Satzung des Versorgungswerks regelt neben der Organisationsstruktur insbesondere das Mitgliedschafts- und Beitragsverhältnis sowie die Rechte im Leistungsfall wie Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung.

Die Satzung und deren Änderungen werden vom Verwaltungsrat beschlossen und von der Rechts- und Versicherungsaufsicht genehmigt.

Veröffentlichungsorgan für die Satzungsänderungen ist der Bayerische Staatsanzeiger.

Selbstverwaltung

Der Verwaltungsrat des Versorgungswerks gehören ausschließlich Mitglieder des Versorgungswerks an. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind Rechtsanwälte, Steuerberater und Patentanwälte, die durch ihre jeweilige Berufskammer vorgeschlagen und durch das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr berufen wurden. Sie treffen alle wesentlichen Entscheidungen für das Versorgungswerk (vgl. Art. 4 VersoG).

Die Umsetzung dieser Entscheidungen sowie das operative Geschäft erfolgen durch die Bayerische Versorgungskammer als Geschäftsführung.

Der Verwaltungsrat wählt ein vorberatendes Gremium, den sog. Verwaltungsausschuss.

Siehe auch Verwaltungsrat

Siehe auch Verwaltungsausschuss

Sicherheitsrücklage

Bilanzposten auf der Passivseite, in dem als Risikovorsorge Mittel angespart werden, um Verluste z.B. aus der Unterschreitung des Rechnungszinses auszugleichen. Die Sicherheitsrücklage und deren Zuführung ist in Art. 14 VersoG sowie § 8 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen geregelt.

Staatsvertrag

Die Mitglieder der Patenankammer mit Kanzleisitz in Nordrhein-Westfalen sind durch einen Staatsvertrag in die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung eingebunden. Sie unterliegen den gleichen Rechten und Pflichten wie die Mitglieder der anderen Berufskammern (Ausnahme: Übernahmebestand).

T**Testat des Wirtschaftsprüfers**

Bestätigung des Wirtschaftsprüfers, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse des Versorgungswerks wie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage geordnet sind und den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

U

Überleitung

Wenn Mitglieder die Berufskammer und damit das Versorgungswerk wechseln, können Sie unter bestimmten Umständen (u.a. Mitgliedschaft weniger als 24 Monate) die geleisteten Beiträge in das neue Versorgungswerk „mitnehmen“. Dies wird als Überleitung bezeichnet.

Die Überleitung verhindert Minianwartschaften beim alten Versorgungswerk. Im neuen Versorgungswerk werden die übergeleiteten Beiträge regelmäßig so behandelt, als ob sie bereits von Anfang an dort einbezahlt worden wären. Die Überleitung erfolgt entweder auf der Grundlage eines entsprechenden Abkommens mit dem jeweiligen Versorgungswerk oder auf der Grundlage einer Einzelvereinbarung.

Übernahmebestand

Siehe Anfangsbestand

Überzins

Als Überzins werden diejenigen Erträge bezeichnet, die oberhalb des Rechnungszinses anfallen und insoweit für Sicherungsmaßnahmen oder als Dynamisierungspotential eingesetzt werden.

Umlagesystem, reines

Finanzierungssystem, das insbesondere von gesetzlichen Krankenkassen und der Deutschen Rentenversicherung Bund verwendet wird. Die Ausgaben des Systems werden durch die im selben Zeitraum anfallenden Beiträge finanziert. Im Gegensatz zum Anwartschaftsdeckungsverfahren erfolgt kein nennenswertes Ansparen.

V

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen (DVVersoG)

Die DVVersoG, die vom Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr erlassen wird, enthält zahlreiche Detailregelungen, die die gesetzlichen Vorgaben des VersoG konkretisieren. Die DVVersoG hat daher praktisch eine ebenso große Bedeutung wie das VersoG, da hierin die Art und Weise geregelt wird, wie die rechtlichen Vorgaben umzusetzen sind.

Verrentungssatz

= Rentenanwartschaft in % des Beitrags.

Der Verrentungssatz gibt an, wie hoch die Rentenanwartschaft ist, die für einen bestimmten Beitrag erworben wird. Er bestimmt somit wesentlich die Rentenhöhe und hängt vom Lebensalter ab, in dem der Beitrag entrichtet wird.

Mit zunehmendem Alter sinken die Verrentungssätze, hauptsächlich weil sich mit zunehmendem Alter die Zinswirkung bis zum Renteneintritt abschwächt. Die Verrentungssätze für das jeweilige Alter (= Kalenderjahr minus Geburtsjahr) sind der Satzung als Tabelle 1 („Verrentungssatztabelle“) angehängt. Für die Jahrgänge 1952 – 1968 ist die Verrentungstabelle nach Geburtsjahren differenziert. Dies geht auf die stufenweise Anhebung des Renteneintrittsalters vom 65. auf das 67. Lebensjahr zurück.

Versicherungsmathematik	Siehe auch Altersruhegeld Ein Teilgebiet der Mathematik, das sich hauptsächlich mit der mathematischen Modellierung sowie der statistischen Schätzung der versicherten Risiken (z.B. Risiko der Berufsunfähigkeit, Sterblichkeitsrisiko) und der Berechnung von versicherungstechnischen Rückstellungen beschäftigt.
Versorgungsanstalt	Siehe Versorgungswerk
Versorgungsausgleich	Im Scheidungsfall wendet sich das zuständige Familiengericht an das Versorgungswerk und fordert eine Berechnung der ehezeitlichen Rentenanswartschaften an. Das Familiengericht erstellt eine Abrechnung aller während der Ehezeit erworbenen Anwartschaften bei den beteiligten Versorgungswerken und Rentenversicherungsträgern. Der Ehepartner mit den höheren Anwartschaften ist ausgleichspflichtig und hat dem anderen Ehegatten jeweils die Hälfte des Differenzbetrags auszugleichen. Ab 1. September 2009 erfolgt grundsätzlich eine Teilung der ehezeitlich erworbenen Anrechte innerhalb der jeweiligen Rentenversicherungssysteme. Der Versorgungsausgleich ist auch für nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz verpartnerte Personen einschlägig.
Versorgungsleistungen	Die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung bietet ihren Mitgliedern nach Maßgabe der Satzung folgende Leistungen: <ul style="list-style-type: none">- Altersrente mit Vollendung des 67. Lebensjahres,- Aufgeschobene Altersrente, längstens bis zum 70. Lebensjahr,- Vorgezogene Altersrente ab Vollendung des 62. Lebensjahres mit versicherungsmathematischen Abschlägen,- Hinterbliebenenrente, (Witwenrente / Witwerrente / Partnerrente: 60 %; Vollwaisenrente: 20 % ; Halbwaisenrente: 10 %)- Sterbegeld (3 Monatsrenten)- im Einzelfall Zuschüsse zu Rehabilitationsmaßnahmen für die Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Berufsfähigkeit.
Versorgungskammer	Siehe Bayerische Versorgungskammer
Versorgungswerke	Anstalten des öffentlichen Rechts, die für ihre Mitglieder eine Versorgung bei Berufsunfähigkeit, Alter und für Hinterbliebene bieten und unter staatlicher Aufsicht in Selbstverwaltung organisiert sind. Die Mitglieder des Versorgungswerks gehören diesem aufgrund ihrer Mitgliedschaft zu einem verkammerten Beruf an.
Versorgungsgesetz	Siehe Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen (VersoG)

Verwaltungsausschuss

Der Verwaltungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern (zwei Mitglieder der Rechtsanwaltskammer München und je ein Mitglied der weiteren Rechtsanwalts- und Steuerberaterkammern in Bayern sowie der Patentanwaltskammer), die aus dem Mitgliederkreis des Verwaltungsrats gewählt werden. Der Verwaltungsausschuss ist ein vorberatendes Gremium für den Verwaltungsrat, der Beschlussempfehlungen abgibt und einzelne Aufgaben (z.B. Zustimmung zum Erwerb von Immobilien) an dessen Stelle übernimmt.

Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat ist Organ der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung. Seine Mitglieder gehören als Rechtsanwälte, Steuerberater oder Patentanwälte dem Versorgungswerk an und werden von den jeweiligen Berufskammern vorgeschlagen und vom Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr auf vier Jahre berufen.

Der Verwaltungsrat wirkt als Normsetzungs- und Kontrollorgan, dessen Mitglieder ehrenamtlich tätig sind.

W

Waisenrente

Nach dem Tod eines Mitglieds erhalten dessen Vollwaisen bzw. Halbwaisen eine Hinterbliebenenrente bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Über diesen Zeitpunkt hinaus besteht bei Schul- oder Berufsausbildung und bei entsprechendem Nachweis bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres weiterhin Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung (als freiwillige Leistung des Versorgungswerks).

Der Anspruch besteht bei Halbwaisen in Höhe von 10 %, bei Vollwaisen in Höhe von 20 % des Anspruchs des Mitglieds.

Witwen-/Witwerrente

Nach dem Tod des Mitglieds erhält dessen Witwe/r eine Witwen- bzw. Witwerrente. Der Anspruch setzt voraus, dass die Ehe bis zum Tod des Mitglieds bestanden hat. Die Witwen- / Witwerrente beträgt 60 % des Anspruchs des Mitglieds.

Siehe auch Partnerrente

XY

Z

Zinssatz, technischer

Eine von verschiedenen Kenngrößen zur Messung der Vermögensverzinsung. Die Berechnungsformel wurde zwischen der Aufsicht und dem Bereich Mathematik der bayeri-

schen Versorgungskammer abgestimmt und dient speziell der Kontrolle, ob die Vorgabe des Rechnungszinses eingehalten wurde.

Zinszuführung, jährliche

Die versicherungstechnischen Rückstellungen werden mit dem Rechnungszins berechnet, d.h. zukünftig zu erwartende Zahlungen werden diskontiert. Damit die Rückstellungen auch in Zukunft angemessen hoch sind, muss ihnen jedes Jahr der Rechnungszins zugeführt werden. Beispiel: Im nächsten Jahr werden 102,50 € benötigt. Bei einem Rechnungszins von 2,5 % sind dieses Jahr 100 € Rückstellung zu bilden. Mit einer Zinszuführung in Höhe von 2,5 % stehen im folgenden Jahr dann 102,50 € zur Verfügung.

Anlage:

Tabelle zu den Beitragswerten der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung

Kalenderjahr Zeitraum	2010	2011	2012	2013	2014
Beitragsatz	19,9 %	19,9 %	19,6 %	18,9 %	18,9 %
Beitragsbemessungs- grenze monatlich jährlich	5.500,00 € 66.000,00 €	5.500,00 € 66.000,00 €	5.600,00 € 67.200,00 €	5.800,00 € 69.600,00 €	5.950,00 € 71.400,00 €
Höchstbeitrag monatlich jährlich	1.094,50 € 13.134,00 €	1.094,50 € 13.134,00 €	1.097,60 € 13.171,20 €	1.096,20 € 13.154,40 €	1.124,55 € 13.494,60 €
Grundbeitrag monatlich jährlich	218,90 € 2.626,80 €	218,90 € 2.626,80 €	219,50 € 2.634,00 €	219,20 € 2.630,40 €	224,90 € 2.698,80 €
Mindestbeitrag monatlich jährlich	136,80 € 1.641,60 €	136,80 € 1.641,60 €	137,20 € 1.646,40 €	137,00 € 1.644,00 €	140,50 € 1.686,00 €
½ Mindest-/ monatlich jährlich	68,40 € 820,80 €	68,40 € 820,80 €	68,60 € 823,20 €	68,50 € 822,00 €	70,25 € 843,00 €
Einzahlungshöchstgrenze jährlich	32.835,00 €	32.835,00 €	32.928,00 €	32.886,00 €	33.736,50 €